



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2020

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Erich Heidkamp (AfD), Bernd Vohl (AfD),
Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)
vom 14.04.2020**

Novellierung des Landesaufnahmegesetzes

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Hessische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich am 21. Februar 2020 auf eine Novellierung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) geeinigt. Damit wurde eine jährliche Anhebung der Großen Pauschale ab dem Jahr 2020 vereinbart. Diese wird für die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027 festgeschrieben. Die Große Pauschale wird den Kommunen vom Land für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gewährt, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die bisherige Kleine Pauschale wird durch ein sog. „Integrationsgeld“ in Höhe von einmalig 3.000 € ersetzt.

Diese umfassende Satzungsermächtigung soll der Flexibilität der Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung der Migranten erhöhen, sowie die Gebietskörperschaften unterstützen. Weiterhin soll eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Anerkennung in einer für Asylbewerber gedachten Unterkunft wohnen zu lassen, um drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden, so Sozial- und Integrationsminister Kai Klose.

Seit 2016 bereits erhalten Frankfurt, Offenbach, Darmstadt und Wiesbaden für jeden Flüchtling, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, eine Pauschale von 1.050 € pro Monat. In Kassel und südhessischen Kommunen sind es 940 €, in Nord- und Mittelhessen 865 €. Diese Beträge sollen bis 2027 um jeweils 100 € erhöht werden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, man unterstütze durch die Novellierung des LAG die Gebietskörperschaften?

Die Landesregierung ist sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden einig, dass die Gebietskörperschaften durch die Neuregelungen in vielfältiger Weise Unterstützung erhalten, sowohl in finanzieller Hinsicht durch die Erhöhung der Pauschalbeträge ab dem Jahr 2022 bzw. durch das neue Integrationsgeld, als auch durch Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und schließlich durch Schaffung größerer Flexibilität die Unterbringung betreffend.

Frage 2. Worin begründet sich für die Landesregierung das Erfordernis, eine gesetzliche Möglichkeit schaffen zu müssen, Flüchtlinge vor drohender Obdachlosigkeit zu schützen?

Die Landesregierung sieht kein Erfordernis, eine gesetzliche Möglichkeit schaffen zu müssen, Flüchtlinge vor drohender Obdachlosigkeit zu schützen. Das können Gebietskörperschaften bereits jetzt ohne weiteres im Rahmen des Polizei- und Ordnungsrecht. Die Landesregierung möchte den Gebietskörperschaften die Erreichung dieses Ziels erleichtern durch die Klärung der Zusammenarbeit von Landkreis und kreisangehörige Gemeinde. So soll es den Gebietskörperschaften zwar weiterhin künftig möglich sein, Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Anerkennung bei drohender Obdachlosigkeit noch vorübergehend in der Unterkunft wohnen zu lassen. Allerdings wird nun klargestellt, dass bei Auszug einer Person Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammenzuwirken haben.

Frage 3. Wie viele Flüchtlinge waren in den vergangenen fünf Jahren, nach Kenntnis der Landesregierung, von Obdachlosigkeit betroffen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltstitel und Geschlecht.)?

Der Landesregierung ist kein konkreter Fall dieser Art bekannt. Sie geht davon aus, dass die Landkreise und Gemeinden bereits heute Ihrer Aufgabe, Obdachlosigkeit zu vermeiden, ungeachtet der ethnischen Herkunft und des Aufenthaltsstatus der Betroffenen gerecht werden.

Frage 4. Wie hoch wird der finanzielle Mehraufwand des Landes im Zuge der Novellierung des LAG ausfallen? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Dies lässt sich im Hinblick auf die einem ständigen Wandel unterliegenden Ankunfts zahlen nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Frage 5. Inwieweit erachtet es die Landesregierung als sinnvoll, dass es bei der Vergabe des Integrationsgeldes nun nicht mehr auf einen Leistungsbezug nach den SGB II und XII ankommt, wie es bei der Kleinen Pauschale zuvor der Fall gewesen ist.

Das neue Integrationsgeld hat aus Sicht der Landesregierung das höchst sinnvolle Ziel, die Gebietskörperschaften bei der sozialen Betreuung und Integration aller im LAG benannten anerkannten Personen zu unterstützen. Seine Vorgängerin, die sog. Kleine Pauschale, zielte hingegen ab auf die pauschale Kompensation der den Gebietskörperschaften speziell bei der sozialen Betreuung entstehenden Aufwendungen von anerkannten Personen nach dem LAG, die sich im SGBII/XII – Bezug befinden, ab. Schließlich stellt die neue Regelung des einmaligen Integrationsgeldes ohne Nachweis des Leistungsbezugs eine erhebliche Vereinfachung für Land und Gebietskörperschaften dar.

Frage 6. Weshalb ist die Landesregierung der Auffassung man müsse das Integrationsgeld, in Höhe von 3.000 € einem noch größeren Personenkreis gewähren, als es bei der Kleinen Pauschale zuvor der Fall gewesen ist?

Das Integrationsgeld wird, wie zuvor die Kleine Pauschale, den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen für einen konkret benannten Personenkreis gewährt. Es wird – anders als die Kleine Pauschale – nicht zur Abgeltung von Aufwendungen für einen bestimmten Personenkreis gewährt, sondern zur Unterstützung der sozialen Betreuung und Integration eines bestimmt benannten Personenkreises. Nach der neuen Zielrichtung soll die Integration des im LAG benannten Personenkreises gefördert werden, unabhängig vom Leistungsbezug dieses Personenkreises. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Aus welchen Gründen ist es notwendig, das Integrationsgeld bzw. die Kleine Pauschale um 120 € zu erhöhen?

Die Integration ist ein Ziel, das mit größtem Nachdruck zu verfolgen ist und die Unterstützung des Landes verdient.

Frage 8. Woraus ergibt sich die Berechnung der jährlichen Anhebung der Großen Pauschale, bzw. wie sind die Diskrepanzen zwischen Ausgaben für Städte und Kommunen zu erklären?

Die jährliche Anhebung der Großen Pauschale wurde zwischen Land und KSpV auf Grundlage einer Kostenerhebung im Bereich LAG ausverhandelt und wird allseits als sachgerecht angesehen. Die Große Pauschale ist in drei regionale Gruppen unterteilt, da die Kosten für die Unterkunft regional unterschiedlich ausfallen, so sind diese z.B. in Großstädten höher als in den ländlichen Landkreisen.

Wiesbaden, 12. Mai 2020

Kai Klose